

**Nachfragen:**

**Bernard Dougherty**

Bei Nachfragen:  
[bernard.dougherty@ruhr-uni-bochum.de](mailto:bernard.dougherty@ruhr-uni-bochum.de)  
0049.234.3227935

**Im WEB**

<http://www.ifhv.de/>

**Im Blickpunkt**

**U.S. v. Manuel Noriega,**

USDC, SDFL, No. 88-79 CR,  
Dec. 8, 1992.

“(GC III) is undoubtedly a valid international agreement and „the law of the land“ in the U.S [...] Geneva III is self-executing [...] Articles 2,4, and 5 of Geneva III establish the standard for determining who is a POW. [...] Geneva III’s definition of a POW is easily broad enough to encompass [...] Noriega [...] what is a competent tribunal? [...] The Court [...] is a “competent tribunal” which can decide the issue [...] the Court finds that General Noriega is in fact a POW [...]”

**Vietnam Era U.S. Military Directives:**

MACV Directive 381-46,  
27.12.67: Criteria for  
Classification and Disposition  
of Detainees.

MACV Directive 20-5,  
15.03.68: POWs-Determination  
of Eligibility.

Tribunal procedures: 1.  
Jurisdiction. Military tribunals  
[...] limited to [...] determination of whether  
detained persons [...] are  
entitled to POW status.

3.The tribunal shall consist of  
not less than 3 officers. [...] at  
least one member of the  
tribunal shall be a judge  
advocate (lawyer) [...]

**Saddam Hussein ist ein Kriegsgefangener**

Der Konflikt im Irak 2003 zwischen den USA und dem Irak ist der klassische internationale bewaffnete Konflikt. In dem Fall gilt die III. Genfer Konvention für die Behandlung von Kriegsgefangenen. Das I. Zusatzprotokoll gilt nicht als Vertragsrecht, da weder die USA noch der Irak unterzeichnet haben. Außerdem werden die im I. Zusatzprotokoll enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Kombattanten noch nicht als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht angesehen.

Als Kommandeur der Streitkräfte des Irak ist Saddam Hussein sicherlich ein Angehöriger der Streitkräfte. Da die staatlichen Gesetze des Irak nicht in Englisch verfügbar sind, kann dies nur aus Saddams häufigen Auftritten in einer Militäruniform abgeleitet werden. Er amtierte in der gleichen Eigenschaft wie US-Präsident Bush, als Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Die III. Genfer Konvention stellt in Art. 4 A (1) klar, dass Angehörige von bewaffneten Kräften einer am Konflikt beteiligten Partei Kriegsgefangene sind. Diesbezüglich kann es hier keinen Zweifel geben.

Art. 5 stellt fest, dass die Konvention Anwendung findet, sobald eine Person dem Feind in die Hände fällt, bis zu ihrer endgültigen Freilassung und Rückführung in die Heimat.

Darüber hinaus ist die Frage, ob Saddam sich ergeben hat oder gefasst wurde, nicht mehr entscheidend, entgegen der Argumentation der USA am Ende des Zweiten Weltkrieges, die darauf angelegt war, deutschen Soldaten, die sich ergeben hatten, den Status von Kriegsgefangenen abzusprechen. (Siehe Pictet Kommentar zur III. Genfer Konvention, S. 50.)

Sofern irgendein Zweifel bezüglich des Status von Saddam besteht, müssen die USA gemäß Art. 5 der III. Genfer Konvention ein zuständiges Gericht anrufen, um solche Zweifel zu klären, was sie schon bezüglich der Gefangenen abgelehnt hatten, die in Guantanamo Bay, Kuba, interniert sind.

Es gibt einen US-Präzedenzfall für die Anrufung eines zuständigen Gerichtes zur Feststellung und Beurteilung des Kriegsgefangenenstatus. Dieses Verfahren wurde von den USA während des Vietnamkrieges genutzt, um Zweifel bezüglich des Status der Gefangenen zu klären. Das geltende Recht ist klar.

Zudem stellt Art. 130 fest, dass es eine schwere Verletzung der Konvention, d.h. ein Kriegsverbrechen, darstellt, einem Kriegsgefangenen vorsätzlich das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren vorzuenthalten.

Es gibt auch einen US-Präzedenzfall zur Behandlung eines Staatsoberhauptes und Kommandeurs der Streitkräfte, General Manuel Noriega in Panama. In dem Fall hatte ein US-Gericht festgestellt, dass Art. 2, 4 und 5 der III. Genfer Konvention die Voraussetzungen festlegen, wer ein Kriegsgefangener ist. Die USA hatten es abgelehnt, darüber zu befinden, ob Noriega ein Kriegsgefangener sei. Das Gericht hatte sich als „zuständiges Gericht“ befunden, die Rechtsstellung des Generals zu klären, und festgestellt, dass er im Sinne der III. Genfer Konvention ein Kriegsgefangener war. Die Situation hat eine bemerkenswerte Ähnlichkeit mit der von Saddam Hussein.

Was die Behandlung von Saddam Hussein angeht, so ist das grundlegende Prinzip einer humanen Behandlung in Art. 13 geregelt, wonach Kriegsgefangene “[...] ferner jederzeit geschützt werden [müssen], insbesondere vor [...] Beleidigung und öffentlicher Neugier”, und was ihre Behandlung angeht, so haben sie unter allen Umständen Anspruch auf “[...] Achtung ihrer Person und ihrer Ehre.” Wir haben alle die Bilder von Saddam gesehen, die ihn kurz nach seiner Festnahme zusammen mit einem Soldaten zeigen, der ihm mit Hilfe eines Zungenspatels und einer Lampe in den Mund schaut. Die unmittelbare Reaktion darauf kann nur sein, dass dies eine erniedrigende Behandlung ist, welche vielleicht auch gerade für die Öffentlichkeit bestimmt war. Dies hätte hinter verschlossenen Türen, ohne laufende Kameras vorgenommen oder zumindest nicht zur Übertragung freigegeben werden sollen.

**Verantwortung**

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**